Niederschrift

über die

Sitzung des Stadtrats Mendig

Sitzungstermin: **Dienstag, den 29.09.2026**

Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**

Sitzungsende: **19:55 Uhr**

Sitzungsort: **Großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, 2. OG, Zimmer Nr. 43, Marktplatz 3, 56743 Mendig**

Anwesend waren:

Stadtbürgermeister
Herr Achim Grün — Mandat niedergelegt

Erster Beigeordneter
Herr Olaf Waldecker

Beigeordneter
Herr Dr. Nicolas Junglas

CDU
Frau Eva Ivo
Frau Laura Mies-Lara
Frau Kornelia Oligschläger — Fraktionsvorsitzende
Herr Mike Pickel
Herr Peter Piotrowsky
Herr Jürgen Reimann
Frau Julia Schrödl

SPD
Herr Armin Retterath
Herr Thomas Schneider
Herr Helmut Selig — Fraktionsvorsitzender
Herr Daniel Vordemvenne

Bündnis 90 / Die Grünen
Herr Jan Geisen
Herr Edgar Girolstein — Fraktionsvorsitzender
Herr Olaf Kaul
Herr Rainer Reutelsterz
Frau Karin Stein

Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Herr Jörg Lempertz

Verwaltung
Herr Andreas Loeb
Herr Fabian Schneider — Schriftführer

Presse

Herr Thomas Brost

Abwesend waren:

CDU
Herr Andreas Gross
Frau Julia Jochem
Herr Alexander Müller
Frau Stephanie Prangenberg
Herr Florin Stoll

SPD
Frau Claudia Marbach-Mais
Herr Helmut Steinsiek

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Änderung der Tagesordnung:
Es wird beantragt den Tagesordnungspunkt 3 „Einvernehmen gemäß § 36 BauGB; Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ernst-Abbe-Straße, Mendig (Gemarkung Niedermendig, Flur 24, Flurstück 2/1, 2/3)“, den Tagesordnungspunkt 4 „Einvernehmen gemäß § 36 BauGB; Neubau eines Legehennenstalls mit Wintergärten, Futtersilos, Kotverladefläche und Löschwasserzisterne im Außenbereich in Mendig (Gemarkung Obermendig, Flur 16, 305/3)“ und den Tagesordnungspunkt 5 „ Zustimmung gemäß § 36 BauGB; Wandlung der befristeten Baugenehmigung zur unbefristeten Genehmigung: 12 Wohneinheiten in Modulbauweise in der Brentanostraße, Mendig (Gemarkung Niedermendig, Flur 12, Flurstück 452/19)“ abzusetzen. Die Absetzung erfolgt einstimmig. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Stadtrat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrats Mendig vom 25.08.2026 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Friedhofssatzung sowie Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

2. Anschaffung eines neuen Schleppers für den städtischen Bauhof

3. Zustimmung gemäß § 36a BauGB; Bauvoranfrage zur Errichtung von 44 Wohnhäusern im Staffelsweg in Mendig (Gemarkung Niedermendig, Flur 12, Flurstück 204)

4. Information zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027

5. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Friedhofssatzung sowie Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Die aktuelle Friedhofssatzung der Stadt Mendig vom 10.05.2023 sollte aufgrund des neuen Bestattungsgesetzes vom 27.09.2025 aktualisiert werden.

Die Überarbeitung der Friedhofssatzung orientiert sich eng an den Vorgaben der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz herausgegebenen Mustersatzung und ist dadurch an die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Friedhofswesen angepasst.
Dabei wurden die Forderungen des neuen Bestattungsgesetzes stets berücksichtigt, sodass die vorliegende Friedhofssatzung nun dem aktuellsten gesetzlichen Stand entspricht.

Ein besonderer Hinweis sollte an dieser Stelle zur Begrifflichkeit der in der Friedhofssatzung genannten „Friedhofsverwaltung“ erfolgen. Die Bewirtschaftung und auch die Verwaltung des Friedhofs sowie die hierzu zu treffenden Entscheidungen sind grundsätzlich eine Aufgabe der Stadt Mendig. Die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte bzw. die Ausführung der von der Stadt Mendig bzw. vom Stadtbürgermeister in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen obliegt gemäß § 68 Abs. 1 GemO teilweise auch der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig.

Die Anpassungen der Friedhofssatzung an das neue Bestattungsgesetz berücksichtigen besonders die neuen Ruhe- sowie Nutzungsfristen sowie die neuen Bestattungsmöglichkeiten, wie die Tuchbestattung.
Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein neuer Paragraf vollständig hinzugefügt wurde.
Der § 16 der neuen Friedhofssatzung behandelt fortan nicht mehr die Ehrengrabstätten (fortan § 17), sondern nun das neue Grabfeld für Sternenkinder.

Der Entwurf der neuen Friedhofssatzung ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt.
Zur besseren Erkennbarkeit der Veränderungen und Neuerungen wurde zusätzlich eine Synopse erstellt, die in der rechten Spalte den Text der neuen Friedhofssatzung enthält und in der linken Seite die vergleichbaren Passagen der bisherigen Satzung dargestellt.

Der städtische Ausschuss für Umwelt-, Forst- und Friedhofswesen hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2026 mit dieser Angelegenheit befasst. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde von diesem Ausschuss einstimmig zur Vorlage an den Stadtrat Mendig beschlossen. Die vom Ausschuss aufgenommenen Änderungen/Ergänzungen sind in dem Entwurf zur besseren Erkennbarkeit rot eingefärbt dargestellt.
Der Ausschuss für Umwelt-, Forst- und Friedhofswesen empfiehlt dem Stadtrat den Erlass dieser neuen Friedhofssatzung.

Der Vorsitzende erläutert die vorgesehenen neuen Bestattungsmöglichkeiten, insbesondere die Tuchbestattung und das Grabfeld für Sternenkinder. Für die Bestattung von Sternenkindern ist die Anlage eines Rosenbeetes vorgesehen.

In der Beratung wird zwischen der Berücksichtigung neuer Bestattungsformen bei den Gebühren und einer späteren allgemeinen Überarbeitung der Friedhofsgebühren unterschieden. Auf Nachfrage zum Stand einer kostendeckenden Gebührenkalkulation wird erläutert, dass hierfür weitere Grundlagen und Kosten ermittelt werden müssen und eine entsprechende Untersuchung beauftragt ist. Eine umfassende Gebührenanpassung soll nach Vorliegen der erforderlichen Daten erfolgen.

Hinweis zur Finanzierung:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt-, Forst- und Friedhofswesen beschließt der Stadtrat Mendig den Erlass der beigefügten neuen Friedhofssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Anschaffung eines neuen Schleppers für den städtischen Bauhof

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der dauerhaften Aufgabenerfüllung wurde der Personalbestand des städtischen Bauhofs um einen weiteren Mitarbeiter verstärkt. Für dessen bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz wird ein zusätzliches geeignetes Arbeitsfahrzeug benötigt.

Der Bauhof übernimmt insbesondere laufende Unterhaltungs-, Pflege-, Transport- und Räumarbeiten im Stadtgebiet. Der vorhandene Fahrzeugbestand reicht nicht aus, um die bestehenden Aufgaben und den zusätzlichen Personaleinsatz gleichzeitig und ohne vermeidbare Warte- oder Stillstandszeiten abzuwickeln. Eine dauerhafte Kompensation durch organisatorische Umplanungen oder durch die gemeinsame Nutzung der bereits vorhandenen Fahrzeuge würde die Einsatzmöglichkeiten des Bauhofs erheblich einschränken und eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Personalkapazitäten erschweren.

Nach Abstimmung mit dem Bauhofpersonal und dem Stadtbürgermeister wird deshalb die Beschaffung eines zusätzlichen Schleppers vorgeschlagen.

Bei der Festlegung der technischen Mindestanforderungen soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die bei der Stadt bereits vorhandenen Anbaugeräte – unter anderem das vorhandene Streugerät – möglichst ohne kostenintensive Neu- oder Ersatzbeschaffungen weiterverwendet werden können.

Ausgehend von einer Kostenschätzung von insgesamt höchstens 75.000,00 Euro brutto liegt der Auftrag unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen.

Nach derzeitigem Stand kommt eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Wettbewerbs sollen grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sofern eine hinreichende Anzahl geeigneter Anbieter vorhanden ist.

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu erteilen. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung werden vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgelegt und den Unternehmen mitgeteilt. Neben dem Anschaffungspreis können insbesondere die technische Eignung, die Kompatibilität mit den vorhandenen Anbaugeräten, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Wartungs- und Serviceleistungen, Ersatzteilversorgung, Garantiebedingungen und Lieferzeit berücksichtigt werden.
Nach § 100 Abs. 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Da die vorgesehene Auszahlung nach Umfang und Bedeutung erheblich ist, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Die Vergabeentscheidung wird als konkret begrenzte Einzelfallermächtigung auf den Stadtbürgermeister übertragen. Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Vorbereitung der Zuschlagsentscheidung erfolgen durch die Verwaltung unter Beachtung der einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften.

Die Anschaffung wird im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Einsatz des zusätzlichen Bauhofpersonals und eine Verbesserung der Arbeitsabläufe, insbesondere bei der Grünpflege und beim Winterdienst, erörtert. Dabei wird auf die Weiterverwendung vorhandener Anbaugeräte hingewiesen. Auf Nachfrage zu einer verbesserten Bewässerung im Sommer wird erläutert, dass die Eignung vorhandener und gegebenenfalls weiterer Anbaugeräte im Zuge der Beschaffung geprüft werden soll.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Deckung aus nicht benötigten Kita-Planungsmitteln wird nach dem Stand der Bedarfsplanung und den Auswirkungen auf die Haushaltsplanung 2027 gefragt. Es wird erläutert, dass die aktuellen Betreuungsanfragen mit den vorhandenen Kapazitäten abgedeckt werden können. Die weitere Bedarfsentwicklung und die Nutzung vorhandener Kapazitäten werden mit den beteiligten Stellen abgestimmt.

Hinweis zur Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2026 sind für die Beschaffung eines zusätzlichen Schleppers keine Haushaltsmittel veranschlagt. Die beabsichtigte Beschaffung führt daher zu einer außerplanmäßigen investiven Auszahlung im Sinne des § 100 GemO.

Das dringende Bedürfnis für die Beschaffung ergibt sich aus der Notwendigkeit, den verstärkten Personalbestand des Bauhofs sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen und die dem Bauhof übertragenen Aufgaben ohne vermeidbare Stillstandszeiten, Einsatzverzögerungen oder Einschränkungen erfüllen zu können. Eine Verschiebung der Beschaffung auf ein späteres Haushaltsjahr würde den wirtschaftlichen Einsatz des zusätzlichen Mitarbeiters und die betriebliche Leistungsfähigkeit des Bauhofs für einen nicht unerheblichen Zeitraum beeinträchtigen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung ist gewährleistet. Bei der Buchungsstelle 365201-096120-2-25 – Planungskosten für eine mögliche Erweiterung des Kindergartens St. Genovefa stehen aufgrund der im Haushaltsjahr 2026 nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzten Planungsmaßnahme ausreichende, noch nicht anderweitig gebundene Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Mittel werden in Höhe des für die Beschaffung tatsächlich erforderlichen Betrages zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung herangezogen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung eines zusätzlichen Schleppers für den städtischen Bauhof und der hierfür erforderlichen außerplanmäßigen investiven Auszahlung gemäß § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von bis zu 75.000,00 Euro brutto einschließlich erforderlicher Zusatzausstattungen und Beschaffungsnebenkosten zu. Die Deckung erfolgt in Höhe des tatsächlich benötigten Betrages durch verfügbare und nicht anderweitig gebundene Haushaltsmittel. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung unter Beachtung der einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Zustimmung gemäß § 36a BauGB; Bauvoranfrage zur Errichtung von 44 Wohnhäusern im Staffelsweg in Mendig (Gemarkung Niedermendig, Flur 12, Flurstück 204)

Sachverhalt:
Der Bauherr reicht eine Bauvoranfrage zur Errichtung von 44 Wohnhäusern zwischen der Eichendorffstraße, August-Horch-Straße, Carl-Zeiss-Straße und Goethestraße in Mendig (Gemarkung Niedermendig, Flur 12, Flurstück 204) ein.

In der Planung stehen Reihenhäuser, Doppelhäuser und Einzelhäuser mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss sowie einer maximalen Bauhöhe von 12,50 m und maximal zwei Wohneinheiten. Das Plangebiet umfasst das Abrissgelände der ehemaligen Gewerbehallen.

Das Vorhaben liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ – 1. Änderung und nur ein kleinerer Teil der geplanten Stichstraße zur Goethestraße liegt im unbeplanten Innenbereich. Der Bereich der Stichstraße ist als Mischbaufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Das restliche Vorhaben-Plangebiet wird im Bebauungsplan größtenteils als Mischbaufläche und teilweise als Gewerbefläche ausgewiesen. Ein Wohnvorhaben im Gewerbegebiet widerspricht der festgesetzten Art der baulichen Nutzung und ist regulär nicht zulässig.

Inzwischen hat der Gesetzgeber am 01.11.2025, mit der letzten Änderung des Baugesetzbuches, Vorschriften zur Schaffung von Wohnraum aufgenommen, den sogenannten „Bauturbo“. Damit hat die Gemeinde als Träger der Planungshoheit nunmehr die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Wohnungsbauvorhaben auch abweichend von den Bestimmungen des Baugesetzbuches oder eines Bebauungsplanes zuzustimmen.
Mit der Novelle des BauGB und der LBauO vom 01.11.2025 (sogenannter „Bauturbo“) kann bis zum Ablauf des 31.12.2030 mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat (vergl. § 31 Absatz 3 i.V.m. § 246e Absatz 1 BauGB).

Die Kreisverwaltung als untere Bauaufsichtsbehörde hat die Stadt wie bisher auch hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung beteiligt.
Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung nach § 36a BauGB i.V.m. § 31 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 246e BauGB hat die Stadt binnen drei Monaten zu treffen. Sollte sie in dieser Zeit keine Entscheidung hierzu getroffen haben, gilt diese per Fiktion als erteilt. Mit Eingang des Anschreibens der Kreisverwaltung begann die Frist zu laufen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass die Bauantragsunterlagen nicht vollständig sind, da die erforderliche schalltechnische Untersuchung, zum Nachweis einer Gebietsverträglichkeit nicht vorliegt. Es wird daher vorgeschlagen, die gemeindliche Zustimmung vorsorglich zu versagen und die Beratung zu vertagen.

Hinweis:
Der Bauherr beantragt außerdem der vorgesehenen Planstraße den Namen „Heinrich-von-Kleist-Straße“ zu geben. Der Stadtrat wird gebeten hierüber separat von der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu beraten.

Die Verwaltung erläutert das Vorhaben anhand der Planung und geht auf die unterschiedlichen Gebietsfestsetzungen sowie die vorgesehene Erschließung ein. Die geplante Erschließungsstraße soll als Privatstraße verbleiben und nicht in die Unterhaltungslast der Stadt übergehen. Die Be-

zeichnung „Staffelsweg“ wird im Zusammenhang mit der Lagebezeichnung des Plangebiets erläutert.

Im Mittelpunkt der Beratung steht die Vereinbarkeit der geplanten Wohnnutzung mit den bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl gesunde Wohnverhältnisse als auch die Belange der bestehenden Betriebe berücksichtigt werden müssen. Die noch ausstehende immissionsrechtliche Untersuchung soll eine abschließende Beurteilung ermöglichen und die im Verantwortungsbereich des Antragsstellers gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen aufzeigen. Nach Vorliegen der Untersuchung soll das Vorhaben erneut beraten werden.

Zur Straßenbenennung regt die SPD an, den Namen einer Schriftstellerin zu berücksichtigen, und nennt „Bettina-von-Arnim-Straße“ als Vorschlag. Die Entscheidung über die Straßenbenennung soll zunächst zurückgestellt werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:
Die gemeindliche Zustimmung zur Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung von 44 Wohnhäusern in der Eichendorffstraße in Mendig (Gemarkung Niedermendig, Flur 12, Flurstück 204) wird gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB i.V.m. § 31 Absatz 3 BauGB vorsorglich versagt.

Der Antrag auf Vergabe eines Straßennamens für die vorgesehene Planstraße mit dem Namen „Heinrich-von-Kleist-Straße“ wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Information zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027

Gesetzliche Grundlage und Sachstand

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.
In § 2 Abs. 1 UStG wird ausgeführt, dass „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche …Tätigkeit selbstständig ausübt, …".
Der § 2b UStG regelt, dass „…juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten", soweit sie im „Rahmen der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeiten)" ausüben, es sei denn, es kommt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (§ 2b Abs. 2 Satz 1 UStG…Überschreitung von 17.500 EUR Umsatz …) durch die Behandlung als Nichtunternehmer.

Nachdem die Einführung des § 2b UStG nun mehrmals verschoben wurde, verdichten sich die Anzeichen, dass zum 01.01.2027 mit der Einführung gerechnet werden muss. Diese Meinung vertreten sowohl der Gemeinde- und Städtbund, allen voran Herr Horst Meffert und unsere Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner. Auch in verschiedenen Newslettern und Infoschreiben zu diesem Thema wird nicht von einer nochmaligen Verlängerung der Optionsfrist ausgegangen.
Somit bereitet sich der Fachbereich Finanzen intensiv auf die Anforderungen und Fragestellungen vor, um in der Verwaltung bestmöglich vorbereitet zu sein. Eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung hat ebenfalls bereits statt gefunden. Anderenfalls können eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach §§ 30 und 130 OwiG, ein daraus folgender Vorwurf des Begehens einer Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO und der schwerwiegende Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO drohen.

Konsequenz

Damit müssen alle Einnahmen der Ortsgemeinden, der Stadt und Verbandsgemeinde einer Prüfung unterzogen werden (siehe beigefügtes Prüfschema).
In den sogenannten Haushaltschecks wurden die Einnahmen der letzten Jahre für jede einzelne Ortsgemeinde, die Stadt und die Verbandsgemeinde aufgelistet, nach diesem Prüfschema durch unseren Steuerberater überprüft und nach steuerlichen Kriterien bewertet. Die Auswertungen erhalten wir derzeit nach und nach vom Steuerberater zurück. Demnach werden viele Sachverhalte in Zukunft der Umsatzsteuer unterworfen und es müssen voraussichtlich für **alle Kommunen** Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abgegeben werden. Der Aufwand wird um ein Vielfaches steigen und es wird von großer Wichtigkeit sein, alle Vorgänge transparent und steuerrechtskonform abzuwickeln. Verträge sind anzupassen, Satzungen zu überarbeiten oder zu erlassen und eine lückenlose Dokumentation ist zwingend notwendig um einer Steuerstrafverfolgung, wie oben bereits erwähnt, zu entgehen.
In den kommenden Wochen und Monaten werden Verträge, Satzungen und Vereinbarungen überprüft (sofern nicht bereits erfolgt) und Anpassungen vorgenommen, die dann gegebenenfalls noch im Stadtrat beschlossen werden müssen.

Die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ist unerlässlich und wird bereits vorangetrieben.

Folgende Sachverhalte werden nach der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 beispielsweise auf jeden Fall umsatzsteuerpflichtig:
-Einnahmen im Rahmen eines Kindergartenfestes
-Märkte und Feste
-Sponsoring
-Bauhofleistungen an Dritte
-Verkauf von Chroniken, Fahnen sowie Werbung auf öffentlichen Plätzen
-Grabpflege auf dem Friedhof

-Jagdpacht
-Parkplatzbewirtschaftung

Die Stadt Mendig ist bereits in einigen Bereichen steuerpflichtig (Vulkanbad, Lavadome, Laacher-See-Halle mit Ratsstuben, Wohnmobilstellplatz, Holzverkauf, Photovoltaikanlage, E-Ladesäule) im Rahmen eines sogenannten Betriebs gewerblicher Art (BgA). Diese unterliegen auch weiterhin der Steuerpflicht.

In den Bereichen, in denen Umsatzsteuer abgeführt werden muss, ist jedoch auch ein Vorsteuerabzug möglich. Dazu ist es sehr wichtig, dass Rechnungen in Zukunft **immer** die korrekte Anschrift der Stadt enthalten, da ansonsten ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird. Zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer wird im Rahmen einer Betriebsprüfung vom Finanzamt zurückgefordert. Es ist bereits bei der Auftragsvergabe darauf zu achten, dass der Lieferant/Dienstleister die richtigen Informationen erhält.

Der Vorsitzende verweist auf die ausführliche Sitzungsvorlage und erläutert, dass die Verwaltung die betroffenen kommunalen Leistungen und Einnahmen überprüft. Dabei werden unter anderem Mietverhältnisse, beispielsweise die Vermietung der Grillhütte, angesprochen. Erforderliche Anpassungen von Verträgen und Regelungen sollen vorbereitet und gegebenenfalls dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Tagesordnungspunkt wird als Information behandelt.

Tagesordnungspunkt: 5

Mitteilungen

1. Vulkanbad

Der Vorsitzende berichtet über den Abschluss der Badesaison mit rund 33.000 Besuchern. Die Attraktivität und der technische Zustand des Bades sollen weiterhin im Blick behalten werden. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Arbeiten an der beschlossenen Photovoltaikanlage laufen. Hinsichtlich der bereits übermittelten Energiekosten soll geklärt werden, welche Verbrauchsbereiche darin enthalten sind, insbesondere ob der Kiosk berücksichtigt ist. Künftig sollen die Energieverbräuche gezielter und monatlich erfasst werden.

2. Straßenunterhaltung

Es wird über die laufende Sanierung der Ernst-Abbe-Straße und die eingerichtete Umleitung informiert. Außerdem soll ein neues Verfahren zur Reparatur von Straßenschäden erprobt werden. Die Ratsmitglieder sollen hierzu ergänzendes Informationsmaterial erhalten.

3. Jahresabschluss 2025

Der Jahresabschluss 2025 liegt vor. Die Terminabstimmung für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird vorbereitet.

4. Ehemalige Gaststätte Bolz

Es wird über den Stand der vorgesehenen Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen informiert. Die Submission für den Abbruch ist erfolgt; der Beginn der Arbeiten wird für Mitte Oktober 2026 erwartet. Während der Maßnahmen können aus Sicherheitsgründen keine Veranstaltungen im Bolz stattfinden. Angestrebt wird, die Abbrucharbeiten möglichst vor dem Weihnachtsmarkt abzuschließen. Das Gaststättengebäude soll erhalten bleiben. Anschließend sind die Herstellung auch von außen zugänglicher Toilettenanlagen und die weitere Sanierung vorgesehen. Die Gestaltung und Nutzung der durch den Abbruch frei werdenden Fläche sollen unter Berücksichtigung des weiteren Planungsstands betrachtet werden.

5. Partnerschaftsjubiläum

Anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft des Deutsch-Französischen Freundeskreises Mendig – Yerres ist am 12.12.2026 eine Feier in der Laacher-See-Halle vorgesehen. Erwartet werden Gäste aus der französischen Partnerstadt. Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Teilnahme eingeladen; weitere organisatorische Informationen sollen folgen.

6. Brunnenreinigung

Es wird über eine geplante Reinigungsaktion der Kolpingsfamilie Mendig an den Brunnen der Stadt, insbesondere am Marktplatz, informiert.

7. Beschilderung der Spielplätze

Aus dem Rat wird angeregt, die Anbringungshöhe und Lesbarkeit der Spielplatzschilder zu überprüfen. Dabei wird auf eine gut sichtbare und möglichst barrierefrei lesbare Beschilderung hingewiesen. Dies ist nach den Ausführungen des Vorsitzenden aber gegeben. Vorschriften gäbe es hierzu keine.

8. Übergang des Rad- und Fußverkehrs auf die Fahrbahn

Es wird angeregt, den Übergang des kombinierten Rad- und Fußwegs auf die Fahrbahn im Bereich der Brauerei deutlicher zu kennzeichnen. Die Verwaltung erläutert, dass Fahrbahnmarkierungen mit den zuständigen Straßenverkehrsstellen vom LBM abgestimmt werden müssen. Dies sei bereits

erfolgt und ist an einer Stelle im Bereich des Lava-Domes nach der StVO unzulässig.

9. Anfrage zum Sondervermögen

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet um aktuelle Informationen zum Sondervermögen, zu den bisherigen Abstimmungen und zu vorgesehenen Projektpriorisierungen. Der Vorsitzende verweist auf den kurzfristigen Eingang der Anfrage. Im Übrigen sei dies eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kündigt hierzu an, im Rahmen der des Verbandsgemeinderates am Folgetag, 30.09.2026 ausführlich auf diesen Themenkomplex eingehen zu wollen. Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung, bei der auch die Stadtratsmitglieder teilnehmen können.

10. Anregung im Bereich einer Bushaltestelle

Seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird die Behandlung einer Anregung zur Platzierung im Umfeld einer Bushaltestelle kritisiert. Der Vorsitzende verweist auf die bestehende Beschlusslage und das bereits eingeleitete Ausschreibungsverfahren. Die schriftliche Anfrage vom 23.09.2026 wurde seitens der Verwaltung am 28.09.2026 ausführlich begründet beantwortet.

11. Radverkehrskonzept und Schulstraße

Abschließend wird der Stand der Vorbereitung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept, insbesondere einer möglichen Fahrradstraße in der Schulstraße, erläutert. Planungsentwürfe zur Beschilderung und Markierung liegen vor. Erforderlich sind weitere Abstimmungen mit der Polizei und eine Prüfung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des Radverkehrs, der Fußgänger und des übrigen Verkehrs. Eine Zählstelle wurde in der Schulstraße eingerichtet, um die vorhandenen Verkehrsströme zu erfassen. Die bestehende Geschwindigkeitsregelung und mögliche zusätzliche bauliche Maßnahmen führen zu weiterem fachlichen Abstimmungsbedarf.

Vorsitzender
Achim Grün

Schriftführer
Fabian Schneider